



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission
vom: 17. November 2011
zur Vorlage Nr.: [2011-148](#)
Titel: **Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) – Schwarze Liste**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Finanzkommission an den Landrat

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) – Schwarze Liste

Vom 17. November 2011

1. Ausgangslage

Der Landrat hat am [22. September](#) und am [20. Oktober](#) 2011 die Vorlage [2011/148](#), mit der eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) umgesetzt werden soll, in 1. und 2. Lesung beraten.

Es zeigte sich, dass die zwingenden neuen Vorschriften aus dem Bundesrecht – die Übernahme der Verlustscheine von Versicherten durch den Kanton und die direkte Ausbezahlung der Prämienverbilligungen an die Krankenversicherer – weitgehend unbestritten sind.

Zu Diskussionen Anlass gab hingegen Artikel 64a Abs. 7 KVG. Die Kantone können demnach versicherte Personen, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreuung nicht nachkommen, auf einer Liste erfassen, welche nur den Leistungserbringern, der Gemeinde und dem Kanton zugänglich ist. Diesen Personen würden dann nur noch Notfallbehandlungen zuteil werden.

Die SVP machte ihre Zustimmung zur beantragten Teilrevision des EG KVG davon abhängig, dass eine solche Liste eingeführt werde. Sie beantragte, dass das EG KVG – auf der Grundlage von Artikel 64a Abs. 7 KVG – um folgenden neuen § 6 Absatz 2 ergänzt wird:

«Der Kanton erfasst versicherte Personen, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreuung nicht nachkommen, auf einer Liste, welche nur den Leistungserbringern, den Gemeinden und dem Kanton zugänglich ist.»

Der Landrat diskutierte die Einführung einer solchen Liste sehr kontrovers und beschloss schliesslich mit 69:14 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Vorlage an die Finanzkommission [zurückzuweisen](#).

2. Erneute Beratung in der Finanzkommission

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage erneut an ihrer Sitzung vom 9. November 2011. Begleitet wurde sie dabei von Regierungsrat Adrian Ballmer, Yvonne Reichlin, Finanzverwalterin, Roland Winkler, Vorsteher Finanzkontrolle, sowie von Lothar Niggli, FKD, stellvertretender Leiter der Abteilung Finanz- und Volkswirtschaft.

3. Erwägungen der Finanzkommission

Wie Lothar Niggli ausführte, hatte die Verwaltung sich unter Beizug der Arbeitsgruppe «Prämienverbilligung» bereits frühzeitig Gedanken über ein mögliches Modell betreffend «Schwarze Liste» gemacht. Nach der Rückweisung der Vorlage an die Finanzkommission hat sie vertiefte Abklärungen getroffen.

Dabei zeigte sich, dass der von der SVP beantragte neue § 6 Absatz 2 im EG KVG keine genügende gesetzliche Grundlage für eine solche schwarze Liste bilden würde. Vielmehr bedarf es der detaillierten gesetzlichen Regelung der folgenden Aspekte:

- Wer wird in der Liste erfasst? In welchem Stadium des Betreibungsverfahrens geschieht dies?
- Wer wird nicht erfasst (beispielsweise Kinder und Jugendliche unter 18, EL-Bezüger/-innen oder Bezüger/-innen von Prämienverbilligungen)?
- Welche Informationen über die Schuldnerinnen und Schuldner werden in der Liste aufgeführt?
- Welche Informations- und Meldepflichten bestehen für die Beteiligten (Krankenversicherer, kantonale Behörde, Leistungserbringer)?
- Wie dürfen die registrierten Daten verwendet werden?
- Wer hat Zugriff auf die Liste?

Lothar Niggli ging davon aus, dass die Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen sechs bis neun Monate in Anspruch nehmen würde, zumal auch eine Vernehmlassung durchgeführt werden müsse.

In der Finanzkommission wurde der Wille deutlich, dass die fristgerechte Inkraftsetzung der zwingenden Neuerungen aus dem Bundesrecht per 1.1.2012 nicht gefährdet werden sollte. Der Kommission war an einer Lösung gelegen, welche die Verabschiedung der unbestrittenen Gesetzesänderungen im Landrat mit einem 4/5-Mehr ermöglichen würde.

Gleichzeitig konnte die Kommission nachvollziehen, dass die Einführung einer schwarzen Liste umfassende gesetzliche, aber auch technische, organisatorische und personelle Vorarbeiten auf kantonaler Ebene voraussetzt, was Zeit kostet. Die Kommission betonte aber, dass – nachdem bereits andere Kantone eine schwarze Liste eingeführt haben – Baselland soweit als möglich deren Vorleistungen nutzen sollte.

Die Vertreter der SVP hoben hervor, dass ihnen an einem raschen und verbindlichen Entscheid gelegen sei. Sie konnten sich daher mit dem Vorschlag einverstanden erklären, wonach der Regierungsrat in einem zusätzlichen Beschlusspunkt beauftragt werden solle, innerhalb einer bestimmten Frist eine separate Landratsvorlage betreffend schwarze Liste zu unterbreiten.

4. Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, folgenden Beschluss zu fassen (zusätzliche Ziffer 3 LRB):

«Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat bis spätestens Mitte August 2012 eine Landratsvorlage zu unterbreiten, die das Führen einer Liste gemäss Artikel 64a Abs. 7 KVG gesetzlich regelt (Liste von Versicherten, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreibung nicht nachkommen). Ziel ist die Inkraftsetzung per 1.1.2013.»

Binningen, den 17. November 2011

Namens der Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset

Beilagen

- Entwurf Landratsbeschluss (*von der Finanzkommission zu Händen der 3. Lesung abgeändert*)
- Änderungsentwurf Gesetz (*in der von der Redaktionskommission bereinigten und vom Landrat in der 1. und 2. Lesung nicht abgeänderten Fassung*)

Entwurf (von der Kommission zu Handen der 3. Lesung abgeändert)

Landratsbeschluss

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung wird gemäss beiliegendem Entwurf geändert.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen und zu berichten, wie und in welchem Umfang die Effizienz und die Effektivität des Betreibungsverfahrens gesteigert werden kann.
3. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat bis spätestens Mitte August 2012 eine Landratsvorlage zu unterbreiten, die das Führen einer Liste gemäss Artikel 64a Abs. 7 KVG gesetzlich regelt (Liste von Versicherten, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreibung nicht nachkommen). Ziel ist die Inkraftsetzung per 1.1.2013.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996¹ zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) wird wie folgt geändert:

§ 6 Zahlungsverzug der Versicherten

¹ Die Krankenversicherer melden dem Kantonalen Sozialamt unverzüglich und unaufgefordert diejenigen Schuldnerinnen und Schuldner, die wegen ausstehender Prämien oder Kostenbeteiligungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung betrieben werden.

² Das Kantonale Sozialamt informiert die kommunalen Sozialhilfebehörden.

³ Die Sozialhilfebehörde berät die Personen und unterstützt sie bei Bedürftigkeit gemäss der Sozialhilfegesetzgebung.

§ 6a

Aufgehoben.

§ 6b

Aufgehoben.

§ 6c Zuständige kantonale Behörde und Revisionsstelle

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige kantonale Behörde für die Übernahme von Forderungen aufgrund von ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie die entsprechende Revisionsstelle.

² Er kann ihnen zusätzliche Aufgaben übertragen.

§ 6d Verlustscheine

¹ Der Kanton kann sich von den Krankenversicherern gegen Entschädigung Verlustscheine abtreten lassen. Die zuständige Behörde gemäss § 6c kann mit den Krankenversicherern entsprechende Verträge abschliessen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

¹ GS 32.474, SGS 362

§ 8 Absatz 2^{bis}

^{2bis} Der ausbezahlte Betrag darf die tatsächlich bezahlte Prämie nicht übersteigen.

§ 11 Absatz 1

¹ Die Prämienverbilligung wird den Krankenversicherern ausgerichtet.

§ 11a

Aufgehoben.

§ 12a

Aufgehoben.

§ 13a Verrechnung

Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Leistungen gemäss § 13 können mit fälligen Prämienverbilligungen verrechnet werden.

§ 17a

Aufgehoben.

§ 17b Übergangsbestimmung betreffend Wegkauf des Leistungsaufschubes bei unterstützten Personen

Für Forderungen der Versicherer, für welche gemäss Übergangsbestimmung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 19. März 2010 der Leistungsaufschub bestehen bleibt, gilt § 6b während sechs Monaten ab dem Inkrafttreten weiter, sofern die sozialhilferechtliche Unterstützung im Jahr 2011 entstanden ist.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: